

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON GEALPTEN RINDERN
„AGRAR RIND ALM“
(gültig ab 1. Jänner 2019)**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2	Beginn der Haftung
Artikel 3	Ende der Haftung
Artikel 4	Antrag
Artikel 5	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 6	Entschädigung
Artikel 7	Prämie
Artikel 8	Selbstbehalts- und Prämieeinstufung nach Kündigung
Artikel 9	Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Österreichische Hagelversicherung – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (VN) genannt, Schäden durch Tod von gealpten Rindern. Versichert sind alle gealpten Rinder des Betriebes, die in der Rinderdatenbank der AMA erfasst sind. Der VN muss alle gealpten Rinder des Betriebes versichern und dem Versicherer bekannt geben.
2. Ersetzt werden Schäden, die durch Tod von Rindern (Verenden, Nottötung) infolge von Krankheit oder Unfall entstehen. Nottötung ist jede Tötung eines Rindes, dessen Tod trotz tierärztlicher Behandlung innerhalb von 48 Stunden zu erwarten ist. Eine Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.
3. Nicht versichert sind Totgeburten und Schäden, die infolge von
 - Tod durch Erkrankung an anzeigepflichtigen Seuchen oder Seuchenverdacht lt. dem Österreichischen Tierseuchengesetz und allen zusätzlichen österreichischen Gesetzen und Verordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen (z.B. BSE) und Tierkrankheiten in der jeweils zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes gültigen Fassung;
 - Fehler und Mängel, die bereits bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren;
 - Unterlassung veterinärmedizinischer Behandlungen und Schutzimpfungen;
 - Kriegseignissen, Erdbeben, Erdbeben, Vermurung, Überschwemmung und Kernenergie;
 - Brand, Explosion, Blitzschlag;
 - elektrischem Strom;
 - Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anweisungen;
 - Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
 - Terror;
 - Abschachten in diebischer Absicht;
 - Raubtieren (Beutegreifer wie z.B. Wolf, Goldschakal, Luchs und Bär) entstehen.
4. Für Schäden, für die Ersatzanspruch an Bund, Länder oder aus einer anderen Versicherung besteht, wird keine Entschädigung geleistet.

Artikel 2

Beginn der Haftung

1. Die Haftung beginnt am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen der Sammelliste der gealpten Rinder beim Versicherer, frühestens mit 15. Mai der laufenden Versicherungsperiode. Bei Knochenweiche, Lungenwurm- und Leberegelbefall beginnt die Haftung frühestens drei Monate nach Einlangen der Sammelliste der gealpten Rinder beim Versicherer.
2. Werden Rinder nach bereits erfolgter Bekanntgabe der Sammelliste der gealpten Rinder nachträglich gealpt, sind diese separat schriftlich dem Versicherer bekannt zu geben. Die Haftung für diese Rinder beginnt am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen der Sammelliste der nachträglich gealpten Rinder.

Artikel 3

Ende der Haftung

1. Die Haftung endet mit 15. Oktober der laufenden Versicherungsperiode.
2. Bei Abgang von versicherten Rindern endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.

Artikel 4

Antrag

1. Zur Erfassung der zu versichernden Rinder hat der VN die Ohrmarkennummern der gealpten Rinder in Form einer Sammelliste dem Versicherer schriftlich zu übermitteln.
2. Zur Erfassung der zu versichernden Rinder hat der VN die Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung der gealpten Rinder an den Versicherer zu erteilen.

Artikel 5

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der VN hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, binnen 4 Tagen schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch mit der Meldung an die für die Entsorgung des Tierkörpers zuständige Organisation.
2. Der VN ist verpflichtet, dem Versicherer oder dessen Beauftragten jede mit dem Schaden zusammenhängende Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Ebenso sind die für die Schadenserhebung notwendigen Unterlagen, wie die Meldebestätigung an die Rinderdatenbank der AMA, die Bestätigung über die Tierentsorgung sowie Tierarztbestätigungen über die durchgeführte veterinärmedizinische Behandlung und allfällige Untersuchungsergebnisse vorzulegen.
3. Tote Tiere und die nicht verwertbaren Schlachtkörper im Schlachtbetrieb sind dem Versicherer auf Verlangen zu zeigen oder zeigen zu lassen.
4. Nottötung: Der VN ist verpflichtet, den Versicherer vor Durchführung einer Nottötung gemäß Artikel 1 Ziffer 2 zu informieren.
5. Fehlt die Bestätigung über den Abtransport des Tieres von der für die Tierkörperverwertung zuständigen Organisation, so ist eine Bestätigung des Amtstierarztes oder dessen Vertreter über die Entsorgung vorzulegen.

6. Nicht verwertbare Schlachtkörper sind mit dem Untersuchungsschein der Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu bestätigen.
7. Verletzt der VN eine der in Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 und 6 beschriebenen Pflichten, so ist der Versicherer nach den Bestimmungen von Artikel 15, Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6 Entschädigung

1. Die Entschädigungssätze werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und bekannt gegeben.
2. Die Entschädigung entspricht maximal dem Fleischwert des verendeten Tieres. Bei teilweiser oder vollständiger Verwertbarkeit des Tieres wird keine Entschädigung geleistet.
3. Den Zeitpunkt und die Methode der Schadensfeststellung bestimmt der Versicherer. Die Entschädigung wird frühestens nach der Erfassung der Verendungsmeldung in der AMA-Rinderdatenbank, bei nicht verwertbaren Schlachtkörpern nach erfolgter Besichtigung im Schlachtbetrieb durch den Beauftragten des Versicherers ausbezahlt.
4. Bei ersatzpflichtigen Tierschäden hat der VN einen Selbstbehalt zu tragen. Der Selbstbehalt ist vom durchschnittlichen Schadensverlauf der letzten zehn Versicherungsjahre abhängig. Eine Erhöhung des Selbstbehaltes um maximal eine Stufe erfolgt nach einer Schadensauszahlung in der vorangegangenen Versicherungsperiode und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam. Eine Reduktion des Selbstbehaltes ist um maximal eine Stufe möglich und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam.

Stufe	Schadensverlauf	Selbstbehalt in % der Entschädigung
0	SV ≤ 30 %	0
1	SV < 100 %	0
2	100 % ≤ SV < 150 %	0
3	150 % ≤ SV < 200 %	10
4	200 % ≤ SV < 300 %	20
5	300 % ≤ SV < 400 %	30
6	400 % ≤ SV < 500 %	30
7	SV ≥ 500 %	30

5. Bei Besitzwechsel gilt für den Nachfolger die gleiche Selbstbehaltseinstufung wie für den Vorgänger.
6. Bei Neuabschluss kommt in der Agrar Rind Alm der Selbstbehalt von Stufe 1 zur Anwendung.
7. Die Selbstbehaltstufe 0 kommt zur Anwendung, wenn der Betrieb in den drei vorangegangenen Versicherungsperioden durchgehend rinderversichert war und der durchschnittliche Schadensverlauf der letzten zehn Versicherungsjahre kleiner/gleich 30 % ist.
8. Ein Umstieg von der Agrar Rind Alm auf die Agrar Rind R05, R06, R11 bzw. R15 kann mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode schriftlich beantragt werden, wobei die Einstufung des Selbstbehaltes in Abhängigkeit vom Schadensverlauf der bestehenden Agrar Rind Alm erfolgt.

Artikel 7 Prämie

1. Die Prämie wird je Stück Rind festgesetzt.
2. Die Prämie ist vom durchschnittlichen Schadensverlauf der letzten zehn Versicherungsjahre abhängig. Eine Erhöhung der Prämie um maximal eine Stufe erfolgt nach einer Schadensauszahlung in der vorangegangenen Versicherungsperiode und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam. Eine Reduktion der Prämie ist um maximal eine Stufe möglich und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam.

Stufe	Schadensverlauf	Prämie in % der Basisprämie
0	SV ≤ 30 %	90
1	SV < 100 %	100
2	100 % ≤ SV < 150	130
3	150 % ≤ SV < 200	180
4	200 % ≤ SV < 300	280
5	300 % ≤ SV < 400	390
6	400 % ≤ SV < 500	500
7	SV ≥ 500 %	600

3. Bei Besitzwechsel gilt für den Nachfolger die gleiche Prämieinstufung wie für den Vorgänger.
4. Bei Neuabschluss kommt die Prämie von Stufe 1 zur Anwendung.
5. Die Prämienstufe 0 kommt zur Anwendung, wenn der Betrieb in den drei vorangegangenen Versicherungsperioden durchgehend rinderversichert war und der durchschnittliche Schadensverlauf der letzten zehn Versicherungsjahre kleiner/gleich 30 % ist.
6. Ein Umstieg von Agrar Rind R05, R06, R11 bzw. R15 auf Agrar Rind Alm oder umgekehrt kann mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode schriftlich beantragt werden, wobei die Prämieinstufung in Abhängigkeit vom Schadensverlauf der bestehenden Agrar Rind Alm erfolgt.

Artikel 8 Selbstbehalts- und Prämieinstufung nach Kündigung

Die Prämieinstufung bleibt vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gelten Artikel 6 und 7.

Artikel 9 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die "Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung" gelten, soweit diese nicht in den vorliegenden "Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von gealpten Rindern – Agrar Rind Alm" geändert werden.